

## **Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Begegnungszentrum Nordend am Platz der Deutschen Einheit“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenstadtentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3316) und aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) am 10.05.2007 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Begegnungszentrum Nordend am Platz der Deutschen Einheit“ beschlossen:

### **§ 1**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände und Mängel im Bereich des Gebietes „Begegnungszentrum Nordend am Platz der Deutschen Einheit“, für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in § 2 bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuchs festgelegt.

### **§ 2**

- (1) Das Sanierungsgebiet wird, wie in der unten stehenden Zeichnung dargestellt, abgegrenzt:
- (2) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Begegnungszentrum am Platz der Deutschen Einheit“

### **§ 3**

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Langen, Flur 21

- |             |                   |             |                   |
|-------------|-------------------|-------------|-------------------|
| – Flurstück | 123/10, teilweise | – Flurstück | 239/89, teilweise |
| – Flurstück | 123/11, teilweise | – Flurstück | 239/90, teilweise |
| – Flurstück | 123/17, teilweise | – Flurstück | 577/4 , teilweise |



#### § 4

- (1) Für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke im Sanierungsgebiet finden sämtliche Vorschriften des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen Anwendung.
- (2) Für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke im Sanierungsgebiet wird die Anwendung der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).  
Bei diesen Grundstücken entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 14.05.2007

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde in der „Langener Zeitung“ am 23.05.2007 bekannt gemacht.